

Friedhofsgebührensatzung für den Friedhof der Evangelischen Kirchengemeinde Groß Quenstedt im Evangelischen Kirchspiel Wegeleben

Der **Gemeindegemeinderat des Evangelischen Kirchspiels Wegeleben** hat aufgrund von § 44 Absatz 1 des Kirchengesetzes Kirchengesetz über die evangelischen Friedhöfe in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Friedhofsgesetz - FriedhG) vom 20. November 2020 (ABl. EKM 2020 S. 228), in seiner Sitzung am **04.12.2024** die folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Ruhefristen¹

Für den Friedhof in **Groß Quenstedt** gelten folgende Ruhefristen:

1. für Erdbestattungen 20 Jahre,
2. für Urnenbestattungen 20 Jahre.

§ 2 Gebühren

(1) Die in dieser Gebührensatzung mit einer Gebühr belegten Leistungen sind ausschließlich dem Friedhofsträger vorbehalten.

(2) Tarife

| 1. | Grabberechtigungsgebühren | Euro |
|--------------|--|--------------|
| | Erwerb des Nutzungsrechts entsprechend der Zuordnung im Gesamtplan jeweils pro Jahr der Nutzung | |
| 1.1 | Erdgrabstätten | |
| 1.1.1 | Erdwahlgrabstätte, je Grabstelle (1 Sarg und bis zu 2 Urne(n)) | 28,00 |
| 1.2 | Urnengrabstätten | |
| 1.2.1 | Urnwahlgrabstätten, je Grabstelle | |
| 1.2.1.1 | Urnwahlgrabstätten (bis zu 3 Urnen) | 24,00 |
| 1.2.1.2 | Urnwahlgrabstätten friedhofsgepflegt (Rasengrab: Größe 1 m x 1 m) (Gestaltung, Instandhaltung und Pflege durch den Friedhofsträger, ausgenommen sind Sockel und Grabstein) | 26,00 |
| 1.2.2 | Grabstelle in Urnengemeinschaftsgrabstätten auf die Dauer der Ruhezeit einschließlich Anlage, Gestaltung, Instandhaltung und Pflege durch den Friedhofsträger; pro Jahr | 31,00 |

| | | | |
|--------------|---|--|-------|
| 1.3 | Reservierungen / Verlängerungen | | |
| 1.3.1 | Reservierung | Wird ein Nutzungsrecht an einer Wahlgrabstätte ohne zeitgleiche Anmeldung einer Bestattung vergeben (§ 22 Absatz 5 FriedhG), wird ab dem Zeitpunkt der Nutzungsrechtsvergabe die jährliche Grabberechtigungsgebühr nach den Tarifstellen 1.1.11.2.1 erhoben. | |
| 1.3.2 | Verlängerung | Ist bei Bestattungen auf einer Erd- oder Urnenwahlgrabstätte, an der bereits ein Nutzungsrecht besteht, zur Einhaltung der Ruhefrist die Verlängerung des Nutzungsrechtes erforderlich, wird für die Verlängerungszeiträume, die ganze abgeschlossene Jahre umfassen, die jährliche Grabberechtigungsgebühr nach den Tarifstellen gemäß 1.1.1 und 1.2.1 für Verlängerungszeiträume, die weniger als ganze Jahre umfassen, für jeden abgeschlossenen Monat ein Zwölftel der jährlichen Grabberechtigungsgebühr nach den Tarifstellen gemäß 1.1.1 und 1.2.1 erhoben. | |
| 2. | Friedhofsunterhaltungsgebühr (je Jahr und je Grabstelle, für die ein Nutzungsrecht besteht) | | 35,00 |
| 3. | Nutzung Friedhofskapelle / Trauerhalle / Kirche | | |
| | Nutzung der Trauerhalle (St. Petri Friedhof) | | 93,00 |
| | Nutzung der Kirche (St. Laurentius) | | 50,00 |
| 4. | Verwaltungsgebühren | | |
| 4.1 | Zulassung von Gewerbetreibenden (Steinmetze, Bestatter, Gartenbaubetriebe, Fotografen) | | |
| | 4.1.1 Zulassung von Gewerbetreibenden einmalig / für 1 Jahr | | 20,00 |
| | 4.1.2 Zulassung von Gewerbetreibenden für 3 Jahre | | 50,00 |
| | 4.1.3 Ablehnung / Rücknahme / Widerruf einer Zulassung (auch Widerruf einer Zulassung für Rednerinnen und Redner gemäß § 19 Absatz 3 Satz 4 FriedhG); pro Vorgang | | 30,00 |
| 5.2 | Bearbeitung Antrag auf Ausgrabung / Umbettung; pro Vorgang | | 65,00 |

(3) Für die der Umsatzsteuerpflicht unterliegenden Gebührenpositionen wird zusätzlich die gesetzliche Umsatzsteuer erhoben und separat im Gebührenbescheid ausgewiesen. Leistungen, die der Umsatzsteuer unterliegen, sind entsprechend gekennzeichnet (*zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer in der jeweils gültigen Fassung, 19% Stand 2021).

§ 3
Gewerbliche Leistungen

Für nicht in dieser Gebührenordnung aufgeführte Leistungen gewerblicher Art (z.B. Gießen, Säubern, Bepflanzung, gärtnerische Arbeit) richtet sich das Entgelt nach einer besonderen Entgeltordnung bzw. dem Angebot der Friedhofsverwaltung.

§ 4
Inkrafttreten

Die vorstehende Gebührenordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung, jedoch nicht vor dem **01.01.2025** in Kraft. Gleichzeitig tritt außer Kraft die Gebührensatzung vom **13.01.2004** Maßgebend für die Anwendung ist der Tag der Zusage der Leistung.

Friedhofsträger:

Groß Quenstedt, 04.12.2024

Jenne Sals

Ort, den

D. S.



H. Blösig

Mitglied des Gemeindegemeinderates

Genehmigungsvermerke:

1. Kreiskirchenamt

Halberstadt, 11.12.2024 D. S.



[Signature]

Ort, den

Amtsleiterin/Amtsleiter

Ausfertigung:

Die vom **Gemeindegemeinderat des Pfarrbereichs Wegeleben** am **04.12.2024** beschlossene Friedhofsgebührensatzung für den Friedhof in Groß Quenstedt wurde dem Kreiskirchenamt **Harz - Börde** als zuständiger Aufsichtsbehörde angezeigt. Die Aufsichtsbehörde hat am 11.12.2024 unter dem Aktenzeichen FH04/2024 vorstehend genannter Ordnung die kirchenaufsichtliche Genehmigung erteilt.

Die vorstehend benannte Friedhofsgebührensatzung der Kirchengemeinde **Groß Quenstedt** wird hiermit ausgefertigt und öffentlich bekannt gemacht.

Hallerstadt, M. 12. 2024



D. S.

Ort, den



Amtsleiterin/Amtsleiter